

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 24.11.2009

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2007

Mängel bei der Erhebung und der Abführung der Gebühren des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durch die Kommunen

Beschluss des Landtages vom 29.10.2009 (Nr. 5 der Anlage zu Drs. 16/1764)

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden zogen die für Untersuchungen des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entstandenen Gebühren in zahlreichen Fällen nicht von den Schuldnern ein. Zudem wurden die eingegangenen Zahlungen nur verspätet an das Land abgeführt.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden im Wege der Fachaufsicht dazu angehalten werden, die Kosten des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in allen vorgesehenen Fällen geltend zu machen und die Zahlungen zügig an das Land abzuführen.

Darüber hinaus ist ein Kontrollverfahren einzuführen, das alle Fälle einer unterbliebenen Einziehung der Kosten und einer verspäteten Abführung erfasst.

Der Ausschuss erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 31.10.2009.

Antwort der Landesregierung vom 23.11.2009

Gemäß Runderlass des ML vom 08.02.2000 (Nds. MBl. S. 230) erstatten bisher die zuständigen Überwachungsbehörden den Untersuchungsämtern monatlich deren Kosten, nachdem diese als Auslagen eingezogen wurden.

Dieser Erlass wird dahingehend geändert, dass die zuständigen Überwachungsbehörden den Untersuchungsämtern monatlich deren Kosten - unabhängig von der Einziehung als Auslagen - erstatten. Die Veröffentlichung dieses Erlasses im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgt noch im Jahr 2009.

Zudem wird im Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zum 01.01.2010 ein Kontrollverfahren etabliert, mit dem verspätete bzw. unterbliebene Kostenerstattungen dokumentiert werden können.

Die Kommunen werden zukünftig im Rahmen der Fachaufsicht und, soweit erforderlich, unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht zur Kostenerstattung angehalten.

(Ausgegeben am 01.12.2009)